

Ort, Datum:
Salzburg, 19.05.2021

Zahl:
405-4/3571/1/8-2021
Betreff:
AB AA, AD BF;
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch die Richterin Ing. Mag. Dr. Beatrix Lechner über die Beschwerde von AB AA, AE, AD, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei AF, BL, AG, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (belangte Behörde) vom 16.09.2020, Zahl xx-2020,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 320,00 zu leisten.
Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in Höhe von € 160,00 gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist in der festgesetzten Höhe zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, IBAN AT85 2040 4006 0026 1008, Verwendungszweck: xx-2020) einzubehalten (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang, Beschwerde und mündliche Verhandlung:

1.1.

Mit dem angefochtenen **Straferkenntnis** wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, dass er am 20.6.2020 ungefähr um 8:23 Uhr in CK auf der B 165 bei StrKm 010,300 sich trotz Aufforderung durch ein ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert habe, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er verdächtig war, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aa zwischen Mitternacht und 6:45 Uhr gelenkt zu haben.

Der Beschuldigte hat daher eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ (2), 3. Satz Straßenverkehrsordnung (StVO) begangen und wurde deshalb gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 1.600,00, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte die Verweigerung des Alkomattestes nicht bestritten habe. Der Verdacht der Alkoholisierung beim Beschuldigten aufgrund deutlicher Alkoholisierungsmerkmale zweifelsfrei vorgelegen habe. Der Verdacht des Lenkens reiche für die rechtskonforme Aufforderung zum Alkomattestes grundsätzlich aus, auch wenn der Beschuldigte nicht selbst beim Lenken wahrgenommen wurde.

Das Delikt sei bereits mit der Verweigerung der Vornahme der Alkomatuntersuchung vollendet. Der Nachweis der Lenkereigenschaft sei nicht Voraussetzung für die Strafbarkeit der Verweigerung.

Der Beschuldigte habe in der zweiten Stellungnahme bei der Behörde selbst bestätigt, dass das Nichtvorweisen des Leergebildes ein Indiz für das Lenken des Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sei.

Vom Beschuldigten und dessen Begleiter sei selbst ausdrücklich gegenüber den Polizisten das Lenken des Fahrzeugs zum Übertretungsort bestätigt worden.

Aufgrund der offensichtlich erheblichen Alkoholisierung hätte auch mehrere Stunden nach dem Lenken eine Messung ein relevantes Ergebnis ergeben können.

Der Aufforderung der Beamten ein Leergebinde für eine etwaige Nachtrunkhandlung vorzuzeigen, folgte der Beschuldigte nicht. Weder seien Menge dieses Alkoholkonsums noch Fundort des Leergebindes angegeben worden, noch suchte der Beschuldigte oder dessen Freund.

Dass der Beschuldigte beabsichtigt habe, den Abstellort des Fahrzeuges mit einem Freund zu verlassen, sei nicht verfahrensrelevant. Das Verhalten unter Alkoholbeeinträchtigung müsse nicht logisch und nachvollziehbar sein.

1.2.

Gegen das Straferkenntnis brachte der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Vertreter rechtzeitig eine **Beschwerde** bei der belangten Behörde ein.

Im Wesentlichen brachte der Beschwerdeführer damit vor, dass ausdrücklich bestritten werde, dass der Beschwerdeführer das Kfz in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zu-

stand gelenkt habe und der gerechtfertigte Verdacht bestehe, dass er das Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

Aus der Anzeige der Polizei habe sich ergeben, dass der Beschwerdeführer ca. 1 Stunde vor der Amtshandlung von drei Polizisten im abgestellten Fahrzeug hinter dem Steuer gesehen worden sei. Es sei unverständlich warum der Beschwerdeführer nicht bereits zu diesem Zeitpunkt von den Beamten zu einem Alkoholtest aufgefordert worden sei. Dabei hätte festgestellt werden können, dass das Fahrzeug schon längere Zeit nicht in Betrieb genommen worden sei und der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bzw. kaum alkoholisiert gewesen sei.

Die Angabe des Beschwerdeführers, dass das Fahrzeug zum Übertretungsort gelenkt worden sei, reiche noch nicht für einen Verdacht des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand aus.

Weiters habe sich aus der Anzeige ergeben, dass vor Ort kein Leergebinde festgestellt werden konnte. Es sei die angrenzende Wiese, die Bahngleise sowie ein Heuschober auf Leergebinde abgesucht worden. Anscheinend habe der Beamte nicht gründlich genug gesucht. Der Beschwerdeführer habe am 21.6.2020 die Wiese abgesucht und die weggeworfene Flasche Jägermeister gefunden.

Richtig sei, dass zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 5 Abs. 2 StVO schon der Verdacht ausreiche, der Beschuldigte habe das Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt, jedoch müsse der Verdacht durch entsprechende Beweise begründet sein. Es seien keine Beweisergebnisse vorliegend. Der Beschwerdeführer bestreite nicht, zum Zeitpunkt der Kontrolle Alkohol konsumiert zu haben. Nach dem Alkoholkonsum habe der Beschwerdeführer das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen.

Hätte der Beschwerdeführer beabsichtigt das Fahrzeug alkoholisiert zu lenken hätte er nicht vorab vereinbart sich von einem Freund abholen zu lassen. Tatsächlich sei der Beschwerdeführer und dessen Freund später abgeholt worden.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Ermittlungsverfahrens wäre das gegen den Beschuldigten eingeleitete Strafverfahren einzustellen gewesen. Die belangte Behörde habe es zur Gänze unterlassen die angebotenen Beweise (PV, ZV CC, CE, CF, Lichtbilder Wiese 21.6.2020) aufzunehmen und entsprechend zu würdigen.

Beantragt werde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das Verfahren einzustellen und in eventu die Verwaltungsstrafsache an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

1.3.

Mit Schreiben vom 13.10.2020 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Verfahrensakt mit dem Beschwerde Schriftsatz beim Landesverwaltungsgericht Salzburg vor und verzichtete auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung.

1.4.

Am 28.4.2021 fand eine **öffentliche mündliche Verhandlung** über das Videokonferenzsystem Zoom vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg statt.

Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers verwies auf die schriftlichen Beschwerdeausführungen und insbesondere auf die angebotenen Zeugenbeweise. Der Zeuge CE hätte bestätigen können, dass der Beschwerdeführer bereits am Vorabend für den Fall der Alkoholisierung die Abholung vereinbart habe.

Ergänzend gab der Beschwerdeführer an, dass er ungefähr um 23:00 Uhr mit seinem Freund CC in den „CD“ gefahren sei und sich dort eine Zeit lang aufgehalten habe. Dort habe er ein Mädchen kennengelernt zu welchem die beiden Freunde dann gefahren seien. Über Nachfrage gab der Beschwerdeführer an, dass der Freund CC mit dem Auto zu diesem Mädchen gefahren sei und dass dieser so wie auch der Beschwerdeführer „im CD nichts getrunken habe“. Er habe maximal ein Bier getrunken und CC vielleicht zwei, das habe er aber nicht gesehen.

Nach ungefähr 2 Stunden seien die beiden dann bis zu dem Parkplatz gefahren, weil sie bei der Fahrt ins Streiten gekommen seien. Dort seien der Beschwerdeführer und CC in der Wiese herumgelaufen und haben gestritten und versucht eine Einigung zu finden. Sie hätten versucht mit Alkohol und Streit auf der Wiese eine Lösung zu finden und dann allerdings zu viel Jägermeister getrunken. Vermutlich sei dies eine 0,7 l Flasche Jägermeister gewesen, welche die beiden ausgetrunken haben. Die beiden haben ungefähr 3 Stunden in diesem Feld verbracht. Der Beschwerdeführer gab an, dass er nicht gewöhnt sei, starken Alkohol zu trinken, weshalb er sich nicht mehr an viel erinnern könne. Der Beschwerdeführer erinnere sich an den Alkohol-Vortest, jedoch nicht an die Befragung durch die Polizisten. Aus den Gesprächen mit Herrn CC wisse der Beschwerdeführer, dass die Alkomattestung verweigert wurde.

Der Freund CC erklärte dem Beschwerdeführer, dass in Deutschland der zweite Test verweigert werden könne und meist sei es für die jeweiligen Angehalten besser den zweiten Test nicht zu machen.

Der Beschwerdeführer erzählte weiter, dass einer der beiden Polizisten die Wiese und bei der Hütte sowie bei den Bahngleisen nach dem Leergut gesucht habe und er inzwischen bei dem Fahrzeug gewartet habe. Warum er erzählte, dass der Polizist geleuchtet habe, obwohl es um 8:00 Uhr morgens im Juni schon hell war, konnte der Beschwerdeführer nicht erklären.

Die Frage, wie die Flasche weggeworfen wurde, erläuterte der Beschwerdeführer insofern, dass er diese nach hinten aus dem Handgelenk geworfen habe, um nicht den Verdacht der Alkoholisierung zu erwecken, zumal das Auto ja auch dabei gewesen sei. Gefunden habe er die Flasche nach längerem Suchen ungefähr 5 bis 10 Meter links der Hütte.

Dass der Beschwerdeführer und sein Freund während dieser 3 Stunden sich auch im Fahrzeug aufgehalten haben, wisse der Beschwerdeführer aufgrund seines Alkoholisierungszustandes nicht mehr. Aus der Erinnerung des Gesprächs mit CC wisse er, dass dieser gesagt habe, dass sie zwischendurch beim Auto gewesen seien und sich auch darin aufgehalten hätten. Ganz sicher sei sich der Beschwerdeführer aufgrund der Gespräche

mit CC, dass keine Zündung betätigt wurde und das Auto auch nicht um geparkt worden sei.

Der Meldungsleger wurde als amtlicher Zeuge befragt und gab an, dass aufgrund eines Anrufes einer Dame am Posten, weil ein Mann auf der Straße herumlaufe und gegen ein dort abgestelltes Fahrzeug gedreht habe, der Meldungsleger mit dem Kollegen dorthin um ungefähr 07:30 Uhr gefahren sei. Der Beschwerdeführer und CC seien ungefähr 15 m voneinander entfernt in der Wiese gestanden und hätten eine Auseinandersetzung geführt (herumgeschrien).

Durch Befragung, was passiert sei, wurde von den Beamten Alkoholgeruch festgestellt und deshalb zum Alkoholvortest aufgefordert. Dieser wurde von beiden gemacht. Über Befragen, wer das Fahrzeug zu diesem Parkplatz gelenkt habe, antwortete CC, der Beschwerdeführer. Die Beamten forderten zum Alkomattest auf und wurde von CC mitgeteilt, dass das nicht gemacht wird. Der Beschwerdeführer selbst hat geantwortet, dass er diesen trotz Konsequenzen nicht machen werde.

Der Beschwerdeführer und CC haben gesagt, dass sie nicht alkoholisiert gelenkt hätten. Deshalb wurde die Frage nach dem Leergebinde gestellt und diese Frage blieb unbeantwortet.

Der Beschwerdeführer gab an, dass er zwar zum Parkplatz gelenkt habe, aber CC die Schlüssel gehabt habe.

Zum Vorbringen, dass die Freunde von einem Freund abgeholt werden hätten sollen, erinnerte sich der amtliche Zeuge, dass der Beschwerdeführer und CC nicht abgeholt wurden vom Parkplatz und sich erkundigt hätten, wie sie nun nach Hause kommen sollen. Die Beamten hätten auf den Fußweg Richtung Bahnhof hingewiesen und diese sind dann auch zu Fuß in Richtung Bahnhof gegangen.

Der Beschwerdeführer ergänzte hierzu, dass sie zwar abgeholt wurden, jedoch die Beamten dies nicht mehr gesehen haben. Auch wisse der Beschwerdeführer nicht mehr wo sie abgeholt wurden.

Zur Frage über die Wahrnehmung des amtlichen Zeugens, beim Vorbeifahren vor dem Dienstantritt um ca. 6:35 Uhr, wo sich der Beschwerdeführer befunden habe, beantwortete der Zeuge, dass hinter dem Lenkrad ein Mann mit schwarzer Weste und gelbem Pulli (oder andersherum) gesessen sei und bei der Amtshandlung die Kleidung des Beschwerdeführers in diesen Farben gewesen sei.

Zur Suche des Lehrgebände erinnerte sich der amtliche Zeuge daran, dass die beiden Freunde weder beim Suchen helfen wollten noch etwaige Fragen beantwortet hätten, weil jedes Mal wenn der Beschwerdeführer etwas sagen wollte, von CC gesagt wurde „sei leise“ und „das sagen wir nicht“. Vom Polizisten sei, wie mehrfach unbestritten ausgeführt, die Wiese rund um die Hütte und bei den Bahngleisen nach dem Leergut gesucht worden, insbesondere überall dort wo die Spuren im nassen Gras zu sehen waren.

Dort wo die Flasche scheinbar am nächsten Tag aufgefunden worden sei, seien keine Spuren hingegangen und hätte die Flasche über 50-80 m dorthin geworfen werden müssen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat folgenden entscheidungsrelevanten **Sachverhalt** festgestellt:

Mit Anzeige vom 20.6.2020 der PI AM wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er am 20.6.2020 um 8:23 Uhr in CK, nach Aufforderung durch ein besonderes geschultes Organ der Bundespolizei, sich geweigert hat, die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aa in einen vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Um 7:58 Uhr hat der Alkoholvortest 0,75 mg/L ergeben.

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum zwischen Mitternacht und 6:45 Uhr das Fahrzeug zum Parkplatz gelenkt hat.

Unbestritten wurde die Atemluftmessung mit dem Alkomaten nach Aufforderung verweigert. Über Menge und Art der alkoholischen Getränke wurden bei der Anhaltung keine Angaben gemacht. Leergebinde wurde nicht vorgewiesen.

Außer der Angabe, dass der Beschwerdeführer derzeit Student in den CM sei, wurden keine Angaben oder Nachweise für unterdurchschnittliche Einkommens- oder Vermögensverhältnisse vorgelegt.

3. Beweiswürdigung:

Beweiswürdigend ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass diese sich aufgrund des Inhaltes des Verwaltungsstrafaktes der belangten Behörde sowie des Inhaltes des Aktes des Verwaltungsgerichtes ergaben. Letztlich ergaben sich die getroffenen Feststellungen unzweifelhaft aus den Aktenstücken und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Beschuldigte gab im Verfahren an, das Fahrzeug vor der Anhaltung gelenkt zu haben. Die Alkoholisierung des Beschuldigten vor der Anhaltung wurde nicht bestritten. Der Aufforderung zur Feststellung des Grades der Alkoholisierung beim Beschuldigten wurde nicht Folge geleistet.

Die Angabe des Beschuldigten, dass er nicht alkoholisiert gelenkt habe, wurde nicht belegt. Weder wurden genaue Angaben über die Menge und Art der konsumierten Getränke gemacht, noch hat der Beschwerdeführer das vermeintliche Leergut gesucht.

Der begründete Verdacht des alkoholisierten Lenkens verpflichtete daher die amts handelnden Beamten zur Aufforderung zum Alkomattest.

Die mehr als 24 Stunden danach vorgelegten Lichtbilder über den vermeintlichen Fundort der Jägermeisterflasche bilden keinen glaubhaften Beweis für die Schutzbehauptung des Beschuldigten, dass der Verdacht, dass er das Fahrzeug am 20.6.2020 zwischen Mitternacht und 6:45 Uhr alkoholisiert gelenkt hat, nicht begründet ist.

Ob ein Freund des Beschuldigten ihn nach der Anhaltung abgeholt hat oder von einem Lenken in alkoholisiertem Zustand abgehalten hätte, war verfahrensgegenständlich nicht von Relevanz und war daher diese Zeugenbefragung obsolet.

4. Maßgebliche Rechtslage und **rechtliche Erwägungen:**

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe der Bundespolizei berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 1.600,00 bis € 5.900,00, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 StVO bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Der Beschwerdeführer hat unbestritten den Alkomattest verweigert und damit die Bestimmung des Abs 2 leg cit verwirklicht (VwGH 8.11.1996, 96/02/0362).

Gegenständlich ist aufgrund der begründeten Vermutung in Bezug auf das Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand das Alkomattest-Verweigerungsdelikt jedenfalls vorgelegen. Die Vermutung der Alkoholisierung ist durch die typischen Alkoholisierungssymptome (deutlicher Alkoholgeruch, Bindehautrötung, unhöfliches Benehmen, unsicherer Gang) seitens der amts handelnden Polizeiorgane festgestellt worden und das Ergebnis des Vortestes bestätigte dies zusätzlich.

Ab dem Zeitpunkt, in dem konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht gegeben sind, dass eine Person in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, besteht die Berechtigung zur Atemluftuntersuchung. (VwGH 20.3.2009, 2008/02/0035)

Gemäß den erläuternden Bemerkungen und dem AB05/1 zu § 5 StVO liefert ein Alkoholvortestgerät bereits einen Verdacht auf Alkoholisierung, sodass in der Folge nur noch Personen zur Alkomatuntersuchung aufgefordert werden müssen, bei denen die Überprüfung der Atemluft mit dem Vortestgerät einen Verdacht ergeben hat.

Wie beweismäßig festgehalten, bestand zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Alkoholkontrolle auch kein Anhaltspunkt für die Alkoholisierung nach dem Lenken. Der Beschwerdeführer hat gegenüber den amts handelnden Polizeiorganen zwar geäußert nicht alkoholisiert gelenkt zu haben, jedoch unbewiesen (Leergebinde), unsubstantiiert und ohne Angabe von Menge, Art und Zeitraum des konsumierten Alkohols.

Die amts handelnden Polizeiorgane haben ausdrücklich über die verbundenen Konsequenzen der Verweigerung belehrt.

Der Beschwerdeführer hat somit den objektiven Tatbestand der Verweigerung der Atemluftkontrolle erfüllt.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies

die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde konnte keine Unangemessenheit erkannt werden. Der erstinstanzliche Strafbetrag in Höhe von € 1.600,00 ist der absolute Mindestbetrag in dem hierfür vorgesehenen Strafraumen von € 1.600,00 bis € 5.900,00. Es ist zu berücksichtigen, dass allein in Ansehung der vorliegenden Übertretung (Verweigerung des Alkomattestes) von einer solchen mit nicht zu vernachlässigendem Unrechtsgehalt auszugehen ist und somit allein deshalb keine Unangemessenheit im Sinne von § 19 Abs 1 VStG zu erkennen ist.

Bei der Berücksichtigung der subjektiven Strafbemessungskriterien im Sinne von § 19 Abs. 2 VStG sind keine besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe bekannt geworden.

Als Verschulden ist dem Beschuldigten im Hinblick auf die polizeilicherseits erfolgte Belehrung hinsichtlich der Konsequenzen einer Testverweigerung zumindest die grob fahrlässige bis bedingt vorsätzliche Begehung dieser Übertretung und damit ein qualifiziertes Verschuldensausmaß vorzuwerfen.

Bei der Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse war entsprechend von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Eine Herabsetzung des festgesetzten Betrages der Geldstrafe wurde weder beantragt noch ergab sich diese aus der Festsetzung durch die belangte Behörde als absoluten Mindeststrafbetrag im Strafraumen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den die Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 1.600,00 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 320,00 vorzuschreiben.

Der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 64 Abs 2 VStG). Die von der belangten Behörde festgesetzte Höhe des Beitrages mit € 160,00 war daher spruchgemäß zu bestätigen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.